

## Grundsätze aus dem Moorschutzprogramm Brandenburg

(Stand: Februar 2023)

1. Moor- und Wasserbewirtschaftung sind als Einheit zu betrachten.
2. Die multi-strategischen Belange des Moorschutzes werden abgewogen und angemessen berücksichtigt (insbesondere Klimaschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz etc.). Dabei steht an erster Stelle das Ziel, die Wasserstände in organischen Böden so zu regulieren, dass Zersetzungsprozesse in den Böden reduziert und damit der Ausstoß von Klimagasen minimiert werden.
3. Zielkonflikte werden regional und gebietspezifisch gelöst.
4. Landwirtschaftlich genutzte Moorböden sollen durch geeignete Maßnahmen langfristig als Produktionsmittel erhalten werden und durch eine standortangepasste Landnutzung auch zukünftig zur regionalen Wertschöpfung beitragen.
5. Die Wiedervernässung entwässerter Moore ist durch Grundwasseranhebung anzustreben und wird in Abhängigkeit von dem regionalen und temporären Wasserdargebot umgesetzt. Alle naturnahen Moore sind zu erhalten und in ihrem naturgegebenen Wasserhaushalt zu stabilisieren.
6. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wasserverfügbarkeit im Landschaftswasserhaushalt zu verbessern.
7. Die Umwandlung von Ackernutzung auf Moorböden in Grünland wird angestrebt.
8. Die Wiedervernässung von Ackerflächen und Grünlandetablierung soll stufenweise erfolgen.
9. Die fachliche Beratung der Flächeneigentümer und Flächennutzer ist unabdingbar.
10. Innovative Ansätze zur wirtschaftlichen Nutzung von vernässten Moorböden sind zu unterstützen (zum Beispiel angepasste Moor-Photovoltaik, Bewirtschaftungstechnik, Aufbau/Unterstützung von Verwertungsketten). Das Land will Demonstrationsbetriebe gewinnen, um die erlangten Erkenntnisse öffentlich zu kommunizieren.

11. Die Flächeneigentümer und Flächennutzer werden bei der Planung und Umsetzung von Moorschutzprojekten partizipativ an der Lösungsfindung beteiligt; die Verfahren werden transparent gestaltet.
12. Das Land setzt auf freiwillige Vereinbarungen mit Flächeneigentümern und Flächennutzern (insbesondere Duldung, Grunddienstbarkeiten).
13. Zur Umsetzung von Moorschutzprojekten erfolgt der Flächenkauf durch das Land im Ausnahmefall, insbesondere für Aufstandsflächen von Stauanlagen, die nicht der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind (Paragraph 78 Absatz 3 Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG) und um von Landnutzern gewünschten Flächentausch zu ermöglichen. Das Land strebt zuerst freiwillige Vereinbarungen mit Flächeneigentümern und Flächennutzern an (insbesondere Duldung, Grunddienstbarkeiten).
14. Das Land wird die Öffentlichkeitsarbeit und die Bildung für nachhaltige Entwicklung einschließlich der Umweltbildung mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche und ökologische Bedeutung des Moorschutzes verstärken.
15. Das Land stellt eine wissenschaftliche Begleitung des Gesamtprozesses sicher.
16. Das Land verpflichtet sich, auf landeseigenen Flächen die Ziele und Maßnahmen des Moorschutzprogramms vorbildhaft umzusetzen und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu informieren.
17. Das Moorschutzprogramm wird regelmäßig fortgeschrieben.